

Kein Unfall: Reifenplatzer nach Bordsteinkante

11.06.2014 – Ein geplatzter Reifen in Folge einer überfahrenen Bordsteinkante stellt einen Betriebsschaden dar und keinen Unfall. Eine Versicherung hat deswegen bei einem Unfall nur Schäden nach dem Überschlag – aufgrund des Reifenschadens – zu übernehmen.



Die Entscheidung, nur Schäden zu ersetzen die durch das Aufsetzen des Fahrzeugs nach dem Platzen des Reifens entstanden sind, war rechtsens, entschied das OLG Hamm (AKB 08.Nr.A.2.3.2). Ein Unfall ist laut Versicherungsbedingungen "ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden."

Kommt es nun beim Überfahren einer Bordsteinkante zu einer Schädigung des Reifens, die sich im Lauf der Zeit ausweitet und dazu führt, dass der Reifen platzt, so liegt kein Unfall in der Kaskoversicherung vor. Vielmehr handelt es sich um einen Betriebsschaden aufgrund mechanischer Einwirkung, die allerdings zum normalen Kfz-Betrieb gehört.

Einem Porschefahrer war während einer Autobahnfahrt bei hoher Geschwindigkeit ein Hinterreifen geplatzt. Massive Schäden am Fahrzeug waren die Folge.

Den gesamten Fall im Detail und weitere interessante Neuigkeiten aus der Rechtsprechung finden Sie in der aktuellen Ausgabe von [VersR \(Heft 17/2014\)](#)

Foto: Stellt für die Versicherung keinen Unfall dar: ein geplatzter Reifen in Folge einer Bordsteinberührung. (Quelle: rotorhead/ sxc)